



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 44

Ausgabe: 18/2018

Datum: 14.08.2018

Datum	Inhalt	Seite
09.08.2018	Bekanntmachung über die Fischereiprüfung 2018 bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Borken	1
08.08.2018, 09.08.2018	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	2
03.08.2018	Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises	2 - 3
01.08.2018, 02.08.2018	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3 - 4
03.08.2018, 09.08.2018	Kraftloserklärung und Aufgebot von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	4

Bekanntmachung über die Fischereiprüfung 2018 bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Borken

Die Fischerprüfung 2018 bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Borken wird im November 2018 voraussichtlich an den Prüfungsorten Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind spätestens bis zum 08.10.2018 an den Landrat des Kreises Borken, Untere Fischereibehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, (Tel.: 02861/82-1141) zu richten. Antragsvordrucke sind bei der Unteren Fischereibehörde in Borken sowie bei den Nebenstellen des Kreises Borken in 48683 Ahaus, Bahnhofstr. 93, und in 46395 Bocholt, Berliner Platz 1, erhältlich.

Außerdem ist der Antragsvordruck im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

https://kreis-borken.de/fileadmin/internet/downloads/fe32/32.1/Fischerpruefung-Antragsvordruck_web.pdf

Prüfungsteilnehmer müssen das 13. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen sind auf dem Antrag die Unterschriften der Erziehungsberechtigten erforderlich.

46325 Borken, 09.08.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Untere Fischereibehörde

Im Auftrag
gez.
Heribert Volmering

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herrn Yonko Nedyalkov, geboren am 29.06.1987 in Ruse, zuletzt wohnhaft in 48624 Schöppingen, Bonner Str. 5 ist ein Bescheid vom 12.07.2018, Aktenzeichen 36.40O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 08.08.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Rafai Judzinski, geboren am 22.02.1975 in Jawar, zuletzt wohnhaft in Polen, 59407 Msciwowoj, Zimnik 26, ist ein Bescheid vom 09.08.2018, Aktenzeichen 51.2.UV.26008, zuzustellen.

Die Zustellung des Bescheides in Polen wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 09.08.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Wilting

Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 11/32 des Markus Elfering, geb. 23.12.1964 ausgestellt durch den Landrat des Kreises Borken am 24.04.2017, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Landrat des Kreises Borken – Fachdienst Personal, Organisation und IT – Burloer Straße 93, 46325 Borken, zuzuleiten.

Borken, 03.08.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
gez.
Volmering

Bekanntmachungen
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Gerhard Preister, wohnhaft in 48599 Gronau, Lasterfeld 20, hat mit Antrag vom 07.03.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gronau (Westf.), Lasterfeld 20, Gemarkung: Epe, Flur: 40, Flurstück: 94, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Gärresttrockners mit dazugehörigem Separator. Die produzierte Biogasmenge und auch die Inputmengen bleiben unverändert. Nach Durchführung der beantragten Änderung können weiterhin 2,3 Mio. Nm³ Biogas erzeugt werden. Die Anlage verfügt über eine Feuerungswärmeleistung von 1,78 MW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird die Errichtung und der Betrieb einer sog. Multi-Container-Trocknung beantragt. Der zu trocknende Gärrest wird durch einen Separator vorbehandelt und die feste Phase wird in den Trocknungsbehälter verbracht. Durch einen Wärmetauscher, der mit Warmwasser aus der Kühlung der vorhandenen BHKW versorgt wird, wird die angesaugte Frischluft erwärmt und durch einen Schlitzboden in die Trocknungsanlage eingeblasen. Die Abluft wird durch eine Staubfilteranlage kontinuierlich gereinigt. Zur Ammoniakbindung wird durch eine Sprüheinrichtung verdünnte Schwefelsäure zugegeben.

Die verbrannten Biogasmengen bleiben unverändert, die im Trockner entstehende Abluft wird gereinigt und regelmäßig nach TA Luft gemessen. Es wird nur eine geringfügige Erhöhung der Emissionen erfolgen und somit sind auch keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und – Gefährdungspotential ausgeht. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 01.08.2018

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01233 2017-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Herr Frank Kisfeld, wohnhaft in 48691 Vreden, Gaxel 1, hat mit Antrag vom 25.06.2018 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Gaxel 1, Gemarkung: Vreden, Flur: 30, Flurstück: 23, 24, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch eines BHKW. Nach Durchführung der beantragten Änderung können weiterhin insgesamt 2,3 Mio. Nm³ Biogas erzeugt werden, die Feuerungswärmeleistung der BHKW beträgt 1,098 MW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird das vorhandene Zündstrahl-BHKW durch ein Gas-Otto-BHKW im Maschinenhaus ausgetauscht. Die elektrische Leistung ist identisch, die Feuerungswärmeleistung des neuen Motors ist etwas geringer. Da das Gas-Otto-BHKW geringere Emissionen in der Abluft aufweist, sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 02.08.2018

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02038 2018-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Kraftloserklärung und Aufgebot von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 451039655 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 407004910, BLZ 428 513 10) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.11.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparerkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 03.08.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 335151965 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 09.08.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand